

Erste Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
der Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Epidemiologie

Vom 4. September 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 10/2018, S. 772)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. Juni 2018, Az.: 03/02/04/01/00-069, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie vom 31. Juli 2011 (StAnz. S. 1639) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 9 folgende Bezeichnung:  
„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „an“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „konsekutive“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Epidemiologie sind:

    1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit dem Grad eines „Bachelor of Science“ im Bereich: Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Sozialwissenschaften und Gesundheitswissenschaften mindestens mit der Note gut (= 2,5) oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich nicht wesentlich davon unterscheidet.
    2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch, nachgewiesen durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder eines Nachweises der Englischkenntnisse auf Niveau B2 durch einen der folgenden Nachweise:
      1. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder

2. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
3. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
4. IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT).
6. TELC (The European Language Certificates) B 2

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH II) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

4. Das Bestehen eines Auswahlgespräches.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten, mindestens 15 Minuten, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen.“

bb) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Als Note gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergeb-

nis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung zum Masterstudiengang Epidemiologie ist ausschließlich zum Wintersemester möglich.“

4. § 3 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß zum Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „insgesamt“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Auch in“ durch das Wort „In“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Worte „und Praktika“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Transfer“ die Worte „and Accumulation“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen.“

d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Verweisung „ Absatz 5 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „benotete“ gestrichen.

f) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „ sollen“ durch das Wort „sollten“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird gestrichen.

h) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 10 und 11.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

57 SWS in den Pflichtmodulen und 18 SWS in den Wahlpflichtmodulen. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule       | 52 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodule   | 33 LP, |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 5 | 14 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit        | 16 LP, |
| 4. auf die Abschlussprüfung    | 5 LP.  |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Studiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 10-wöchiges Forschungspraktikum zu absolvieren, das in zwei Einheiten aufgeteilt werden kann. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die Universitätsmedizin verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.“

8. §7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Universitätsmedizin“ gestrichen.

b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „der Universitätsmedizin“ durch die Worte „dem Fachbereich“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen“ durch die Worte „allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung“ ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

9. In § 8 Abs.5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

„Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden hinter dem Wort „Module“ die Worte „mit Ausnahme des Forschungspraktikums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Modulteilprüfungen“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen und stattdessen folgende neue Sätze eingefügt:

„Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmelde-terminen sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.“

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden hinter dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen

Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

14. In § 14 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „der Kandidatin oder“ eingefügt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Universitätsmedizin“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel, wenn die Basismodule und das Wahlmodul erfolgreich abgeschlossen sind.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

d) Absatz 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.“

e) Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen.“

f) In Absatz 12 Satz 4 werden hinter dem Wort „Anfertigung“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.

16. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Kandidatin“ das Wort „Die“ eingefügt.

17. In § 17 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

18. § 18 Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende neue Sätze eingefügt:

„Bei einer nicht bestanden Modulteilprüfung eines Themenbereichs im Wahlmodul können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs den Themenbereich nach

dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für den neuen Themenbereich erneut drei Versuche, um die Modulteilprüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulteilprüfung wird nach Bestehen des neu gewählten Themenbereichs nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Attest“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs.2 Satz 6“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.“

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils vor den Worten „dem Siegel“ die Worte „dem Stempel des Fachbereiches oder“ eingefügt.

21. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

22 In § 24 werden die Worte „erfolgen kann“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

23. Der Anhang erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**

<b>Modul 1</b>	<b>I. Modul „Einführung in die Epidemiologie, Biometrie und Skills“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	V	1	Pfl	2	2	
Interdisziplinäre Grundlagen	V	1	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Einführung in die Epidemiologie und Biometrie	KG m.Ü	1	Pfl	3	3	
Kleingruppe mit Übungen zu interdisziplinären Grundlagen	KG m.Ü	1	Pfl	3	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) in englischer Sprache					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 2</b>	<b>II. Modul „Studiendesigns und statistische Methoden in der Epidemiologie“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in epidemiologische Studiendesigns	V	1	Pfl	2	2	
Statistische Methoden in der Epidemiologie	V	1	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu epidemiologischen Studiendesigns	KG m. PC	1	Pfl	3	3	Übungsprotokolle zur Datenanalyse anfertigen, 3 Protokolle müssen bestanden werden
Kleingruppe mit Übungen zu statistischen Methoden	KG m. PC	1	Pfl	3	3	
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 3</b>		<b>III. Modul „Planung und Auswertung epidemiologischer Studien“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Datenanalyse	V	2	Pfl	1	1	
Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	V	2	Pfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Datenanalyse	KG m. PC	2	Pfl	3	3	
Kleingruppe mit Übungen zur Planung und Durchführung epidemiologischer Studien	KG m. PC	2	Pfl	3	4	
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Hausarbeit: Anfertigung eines DFG-Antrags					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Das Wahlmodul im Schwerpunkt *Population Studies* gliedert sich in 6 epidemiologische Themenbereiche PS1 bis PS6 und im Schwerpunkt *Clinical Research* in 5 klinische Themenbereiche CR1 bis CR5. Insgesamt müssen 6 Themenbereiche belegt werden. Dabei kann aus beiden Schwerpunkten gewählt werden.

Epidemiologische Themenbereiche PS1 bis PS6:

		<b>IV. Modul „Wahlmodul“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<b>PS 1: Epidemiologie der Infektionserkrankungen</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Epidemiologie der Infektionserkrankungen	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>PS 2: Fortgeschrittene Methoden in der Datenanalyse und Epidemiologie</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Fortgeschrittenen Methoden in der Biostatistik und Epidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>PS 3: Prävention und Gesundheitsförderung</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Primäre Prävention und Gesundheitsökonomie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>PS 4: Genetische Epidemiologie</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur genetischen Epidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>PS 5: Sozialepidemiologie</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Sozialepidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>PS 6: Strahlenepidemiologie</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	

Kleingruppe mit Übungen zur Strahlenepidemiologie	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
---	-------------	------------	------	---	---	--

**Klinische Themenbereiche CR1 bis CR5:**

	IV. Modul „Wahlmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
<b>CR1: Diagnostische und prognostische Studien</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Diagnostik & Screening, Prognostik & Ergebnisse	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>CR2: Therapiestudien und Evidenzbasierte Medizin</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen : Intervention & klinische Studien, Evidenzbasierte Medizin & Meta-Analysis	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>CR3: Pharmakoepidemiologie und Sekundärdatenanalyse</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Pharmakoepidemiologie und sekundär Versorgung	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>CR4: Epidemiologie chronischer Erkrankungen</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zur Epidemiologie chronischer Erkrankungen	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>CR5: Krebsregister</b>	V	2. oder 3.	WPfl	1	1	
Kleingruppe mit Übungen zu Krebsregistern	KG m. PC	2. oder 3.	WPfl	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Kumuliert aus 4 Teilprüfungen Modulteilprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>18 SWS</b>	<b>18 LP</b>	

<b>Modul 5</b>	<b>V. Modul „Forschungspraktikum</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Praktikum	Pra.	2. und 3.	Pfl	-	14	
<b>Modulprüfung</b>	Erstellung eines Praktikumsberichtes unbenotet					
<b>Gesamt</b>					<b>14 LP</b>	

<b>Modul 6</b>	<b>VI. Modul „Skill-Modul 1“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Medizinische Grundlagen	V, Ex.	1	Pfl	3	3	
Journal Club in englischer Sprache	Sem	1	Pfl	1	2	
Datenbankmanagement, Dokumentation, Fragebogenentwicklung	V	1	Pfl	1	2	
Datenbankmanagement, Dokumentation, Fragebogenentwicklung	KG m.Ü	1	Pfl	2	3	
<b>Modulprüfung:</b>	Projektarbeit im Bereich Datenbankmanagement, Dokumentation, Fragebogenentwicklung					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 7</b>	<b>VII. Modul „Skill-Modul 2“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
<b>Teil 1:</b> Literaturverwaltung, kritisches Lesen, scientific writing	V	3	Pfl	2	2	
Literaturverwaltung, kritisches Lesen, scientific writing	KG m.Ü	3	Pfl	3	3	
<b>Teil 2:</b> Wissenschaftliche Kommunikation, Präsentation, Postererstellung	V	3	Pfl	1	2	
Wissenschaftliche Kommunikation, Präsentation, Postererstellung	KG m.Ü	3	Pfl	3	3	
<b>Modulprüfung:</b>	Erstellung eines Posters, Präsentation eines Posters und eines wissenschaftlichen Kurzvortrags					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>10 LP</b>	

<b>Modul 8</b>	<b>VIII. Modul „Ergänzungsmodul mit anderen Fächern und Fachbereichen“</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Eine aktuelle Liste, der von den Fächern angebotenen Lehrveranstaltungen kann bei der wissenschaftlichen Koordination eingesehen werden und wird zu Beginn des Anmeldezeitraums an die Studierenden versendet. Folgende Fachbereiche und Fächer bieten Lehrveranstaltungen an:	3	Pfl		15	
Prävention, Rehabilitation, Bewegung und Gesundheit: - Institut für Sportwissenschaften					
Physiologische, anatomische und pharmakologische Grundlagen: - Institut für klinische Pharmazie - Institut für Physiologie					
Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Methoden: - Institut für Politikwissenschaften - Institut für Soziologie					
Modulprüfung:	Kumulative Prüfung aus den entsprechenden Teilprüfungen der belegten Module				
<b>Gesamt</b>			<b>- SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Modul 9</b>	<b>IX. Modul „Abschlussmodul – Prüfungsbereich“</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Kolloquium zur Masterarbeit	Sem	4	Pfl	1	2	
Institutskolloquium	Sem	4	Pfl	1	1	
Oberseminar Epidemiologie, Biometrie und Bioinformatik	Sem	4	Pfl	1	2	Vorstellung der Masterarbeit im Oberseminar nach Anmeldung der Masterarbeit  Können durch die Anfertigung der Masterarbeit außerhalb des IM-BEIs die wissenschaftlichen Veranstaltungen nicht besucht werden, ist eine Bescheinigung über den Besuch von 10 Kolloquien / Seminaren in der dortigen Einrichtung vorzulegen.
MA-Arbeit		4	Pfl		16	
Zugangsvoraussetzungen		Erfolgreich absolvierte Basismodule und Wahlmodul				
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl		5	
Modulprüfung:	Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>3 SWS</b>	<b>26 LP</b>	

**Legende:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung
<b>KG m PC</b>	=	Kleingruppe mit PC
<b>KG m Ü</b>	=	Kleingruppe mit Übungen

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Epidemiologie tritt mit Ausnahme der Bestimmung in Absatz 2 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Epidemiologie an der Johannes Gutenberg Universität Mainz im Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 3 gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber zum Wintersemester 2019/20.

Mainz, den 4. September 2018

Wissenschaftlicher Vorstand  
der Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann